



»Coronavirus und Menschenrechte«

Die Bekämpfung des Coronavirus – Menschenrechtliche Grundlagen und Grenzen

Die exponentiell wachsende Verbreitung des Coronavirus, die zunehmende Anzahl von Personen mit schwerem Krankheitsverlauf bei zunehmend beschränkten medizinischen Ressourcen sowie besorgniserregende Letalitätsraten haben alle Staaten Europas veranlasst, mitunter drastische Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus durch die Einhegung seiner Verbreitung zu ergreifen. Damit gehen erhebliche Beschränkungen von Grund- und Menschenrechten einher, die das Erscheinungsbild unserer Gesellschaft gegenwärtig erheblich verändern.

Mit ihren Virusbekämpfungsmaßnahmen entsprechen die Staaten freilich einer auch grund- und menschenrechtlich fundierten Pflicht zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen. Zugleich sind die getroffenen Maßnahmen fortwährend an den Grund- und Menschenrechten zu messen und dürfen diese nicht verletzen.

*Denn Grund- und Menschenrechte gelten nicht lediglich ‚auch‘ in Krisenzeiten
– sie gelten gerade dann!*

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Einleitung	3
II. Grund- und menschenrechtliche Schutzpflichten in der Krise.....	4
III. Der Schutz der Grund- und Menschenrechte in der Krise.....	6
1. Betroffene Grund- und Menschenrechte.....	6
2. Rechtfertigung der Beschränkungen.....	11
a) Grundsätzliche Beschränkbarkeit.....	11
b) Beschränkung oder Suspendierung von Grund- und Menschenrechten im Notstand?.....	12
c) Rechtsgrundlage	13
d) Legitimes Ziel.....	16
e) Verhältnismäßigkeit.....	16
aa) Eignung	17
bb) Erforderlichkeit.....	18
cc) Angemessenheit.....	22
3. Zusammenfassung	27
IV. Schlussbemerkung	28
V. Literaturhinweise.....	30

I. Einleitung

Die exponentiell wachsende Verbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2), die zunehmende Anzahl von auch schwer erkrankten Personen bei zunehmend beschränkten medizinischen Ressourcen sowie besorgniserregende Letalitätsraten stellen die Staaten und Gesellschaften weltweit vor **enorme Herausforderungen**. Fortwährend aktualisierte Zahlen und ausgestrahlte Sonderberichte halten die (mediale) »Fieberkurve« hoch – nicht nur bei Erkrankten, sondern auch bei Entscheidungsfinder*innen und der Gesellschaft im Übrigen. Es ist eine Zeit, in der Solidarität und ein verantwortungsvolles Verhalten verlangt – und vielfach auch gelebt wird. Gleichwohl sieht sich die Politik – wengleich in einigen Staaten mit reichlich Verspätung – in der Verantwortung, das öffentliche und auch private Leben durch erhebliche Eingriffe zu regeln, um die Coronakrise zu bewältigen.

Häufig werden Krisenzeiten als »**Stunde der Exekutive**« begriffen. In der öffentlichen Wahrnehmung dominieren tatsächlich die Regierungen, deren Vertreter*innen Handlungsmacht zeigen (zumindest aber simulieren) und die Bürger*innen – mal pathetisch, mal nüchtern – auf ein gemeinsames Vorgehen gegen den unsichtbaren Feind einschwören.

Sommes-nous en guerre?

In Zeiten des Krieges verleihen viele Verfassungen den Regierungen außerordentliche und weitreichende Kompetenzen. Die Bekämpfung von Krankheiten begründet rechtlich **allerdings keinen Kriegszustand**, auch wenn jene pandemische Ausmaße erreicht haben. Zwar werden in Deutschland erste Stimmen laut, die eine Notstandsverfassung – ähnlich wie sie im Fall eines bewaffneten Angriffs bereits geltendes Verfassungsrecht ist – fordern. Ohne verfassungsrechtliche Sonderregelungen gilt in den meisten demokratischen Rechtsstaaten auch in diesen Zeiten allerdings der »normative Normalbetrieb«. Insbesondere gilt die umfassende Grundrechtsbindung weiterhin, bleiben die Regierungen an das Recht gebunden und bedürfen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Gesundheitskrise ergriffen werden

und in Grundrechte eingreifen, der demokratischen Legitimation durch die Parlamente.

Die Politik hat rasch gehandelt: Auf Grundlage bestehenden Rechts sind vor allem die Regierungen der Staaten tätig geworden und wo das bestehende Recht unzureichend war, haben die Parlamente in bislang unbekannter Geschwindigkeit neue Gesetze verabschiedet, um Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu ermöglichen.

Solange es keinen Impfstoff gegen das Coronavirus und keine wirksamen Medikamente zur Behandlung der Symptome gibt, geht es vor allem darum, die Verbreitung des Virus zu begrenzen, damit von schweren Krankheitsverläufen betroffene Personen in ausreichendem Maße intensivmedizinisch betreut werden können.

Da das Virus besonders leicht zwischen Menschen übertragen wird, müssen die Maßnahmen zu seiner Einhegung am Menschen ansetzen und intendieren, soziale Kontakte weitestgehend zu beschränken. Dies verändert das Gesicht des Alltags erheblich. Der **Mensch wird zum »Risikofaktor«** und das auf Kommunikation und sozialem Austausch basierende gesellschaftliche Leben wird heruntergefahren. Da die Grund- und Menschenrechte den Menschen gerade in seiner sozialen Dimension schützen, geht dies mit erheblichen Eingriffen in diese Rechte einher (vgl. unten III.). Zugleich aber können sich die Menschen auf die Grund- und Menschenrechte berufen, um von den Staaten die Bekämpfung des Coronavirus zu verlangen (vgl. unten II.).

II. Grund- und menschenrechtliche Schutzpflichten in der Krise

Der Staat ist eine besondere Organisationsform politischer Gemeinwesen, die insbesondere durch das Gewaltmonopol sowie weitreichende Eingriffsbefugnisse gekennzeichnet ist. Diese besondere Stellung findet staatsrechtlich ihre Rechtfertigung nicht allein in der Friedensfunktion des Staates, sondern zugleich auch in der Aufgabe, die Menschen zu schützen. Diese **Schutzfunktion des Staates** gründet zugleich auf einem **grund- und menschenrechtlichen Fundament**.

Manche Grund- und Menschenrechte sind bereits dogmatisch als **Erfüllungspflichten** auf staatliche Maßnahmen angelegt. Dies gilt etwa für das Recht auf Gesundheit (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c und d VN-Sozialpakt¹; Art. 11 Abs. 3 Europäische Sozialcharta, ESC²). Viele Staaten sind hinsichtlich der Anerkennung von solchen Leistungsverpflichtungen zurückhaltend, die Republik Österreich hat aber eine Bindung an das Recht auf Gesundheit unter der revidierten ESC anerkannt.³

Allerdings erschöpfen sich auch die klassischen Grund- und Menschenrechte nicht in der Funktion, staatliche Eingriffe abzuwehren, auch wenn darauf weiterhin ihr Schwerpunkt liegt. So kennen etwa das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 6 Abs. 1, Art. 9 VN-Zivilpakt⁴; Art. 2, Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK⁵) eine **Schutzpflichtendimension**, d. h. die Staaten sind nicht allein verpflichtet, das Leben und die Gesundheit der Menschen zu respektieren, sondern müssen auch aktive Maßnahmen zum Schutz dieser Rechtsgüter ergreifen.

Folglich bietet die Pflicht zum Schutz der Grund- und Menschenrechte eine Grundlage für das Ergreifen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Unberührt bleibt davon freilich deren abwehrrechtlicher Gehalt. Die Grund- und Menschenrechte stellen also nicht nur Grund der Schutzmaßnahmen dar, sondern begrenzen zugleich die zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume.

1 Abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000629>.

2 Abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007377>.

3 BGBl. III Nr. 112/2011.

4 Abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000627>.

5 Abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000308>.

III. Der Schutz der Grund- und Menschenrechte in der Krise

Grund- und Menschenrechte sind **keine »Schönwetterrechte«**, ihr Geltungsanspruch endet nicht in Zeiten von Krisen – vielmehr ist ihr Schutz gerade dann von besonderer Wichtigkeit. Die aktuelle Coronakrise und deren Bekämpfung bergen eine Vielzahl von Herausforderungen für die Grund- und Menschenrechte.

Im Folgenden gilt es, zunächst die betroffenen Grund- und Menschenrechte zu identifizieren (1.) und sodann zu untersuchen, ob deren Beschränkungen gerechtfertigt werden können (2.). Dabei ist zu beachten, dass die verschiedenen Maßnahmen nur exemplarisch adressiert werden können und die nachfolgenden Überlegungen in Ansehung der sich fortwährend verändernden Erkenntnisse und Umstände sowie der laufenden Anpassung von Maßnahmen lediglich eine erste Einschätzung und eine Momentaufnahme darstellen. Eine abschließende Bewertung der Krisenbewältigung scheint erst möglich, nachdem diese gelungen ist.

1. Betroffene Grund- und Menschenrechte

Welche Grund- und Menschenrechte von der Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind, hängt von den jeweils getroffenen Maßnahmen ab, die je nach Staat – und in föderalen Einheiten mitunter auch nach Bundesland – erheblich divergieren können. Hier sollen einige Maßnahmen gewürdigt werden, die in vergleichbarer Form in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) getroffen worden sind.

Zu den frühzeitig ergriffenen Maßnahmen zählen **Einreisekontrollen und -sperren**, die viele EU-Mitgliedstaaten ergriffen und sukzessive verschärft haben. Jüngst haben etwa Polen und Tschechien die Grenzen für sämtliche Ausländer geschlossen.

Hinsichtlich der **Einreisekontrollen** ist zu beachten, dass es kein allgemeines Grund- oder Menschenrecht gibt, solchen Kontrollen nicht unterworfen zu werden. Im Schengenraum der EU sind sie gleichwohl grundsätzlich abgeschafft (Art. 1 Verordnung (EU) 016/399⁶ = Schengener Grenzkodex). Der Schengener Grenzkodex erlaubt in den Art. 25 ff. allerdings die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, wenn die öffentliche Ordnung in den Mitgliedstaaten ernsthaft

6 ABl.EU 2016 Nr. L 77, 1.

bedroht ist. Dies dürfte für die Verbreitung des Coronavirus einschlägig sein. Die Kontrollen gelten für die vorhersehbare Dauer der ernsthaften Bedrohung und dürfen die grundsätzliche Befristung von 30 Tagen auch überschreiten; sie müssen aber das letzte Mittel sein und weiteren Voraussetzungen entsprechen. Ob dies alles erfüllt ist, wird womöglich einer gerichtlichen Prüfung unterzogen, stellt aber eine europarechtliche Frage dar. Grund- und menschenrechtlich ist dagegen zunächst nichts zu erinnern.

Anders verhält es sich in Ansehung von **Einreisesperren**. Hier ist zu betonen, dass diese für Staatsbürger*innen nicht gelten. Dies entspricht grund- und menschenrechtlichen Vorgaben, denn Staatsbürger*innen haben das Recht, jederzeit in ihr Heimatland zurückzukehren (Art. 12 Abs. 4 VN-Zivilpakt; Art. 3 Abs. 2 Zusatzprotokoll 4 zur EMRK). Die darin liegende Ungleichbehandlung und Privilegierung im Verhältnis zu Ausländer*innen erkennen die Grund- und Menschenrechte folglich an. Soweit Ausländer*innen betroffen sind, ist zu beachten, dass es kein Recht auf globale Freizügigkeit, d. h. auf Einreise in einen anderen Staat nach eigenem Belieben, gibt. In Ansehung dieser Menschen verfügen die Staaten demnach über weitreichende Spielräume hinsichtlich der Gestattung und Ausgestaltung von Einreise und Aufenthalt. Anders ist die Situation für Unionsbürger*innen. Ihnen wird durch Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU (EU-GRC)⁷ allgemein – d. h. ohne eine ökonomische Zielsetzung – Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit garantiert. Dieses EU-Grundrecht wird durch Einreisesperren beschränkt.

In diesem Kontext sind auch die Außengrenzen der EU und die **Situation der Flüchtlinge und Migrant*innen** in den Blick zu nehmen. Zwar besteht kein allgemeines Grund- und Menschenrecht, in einem präferierten Zielstaat Asyl zu erhalten. Grund- und menschenrechtlich ist jedoch verbürgt, um Asyl suchen zu dürfen, nicht kollektiv ausgewiesen und nicht in eine Situation zurückgeführt zu werden, in der politische Verfolgung oder eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte (v. a. Leib und Leben) drohen (Verbot des Non-refoulement). Auch in Zeiten der Coronakrise ist es daher nicht zulässig, etwa Asylverfahren auszusetzen.

⁷ ABl.EU 2012 Nr. C 326, 391.

Zudem müssen die Unterbringung und sonstige Behandlung von Flüchtlingen und Migrant*innen grund- und menschenrechtlichen Vorgaben entsprechen. Bereits in der Vergangenheit geäußerte und berechtigte Kritik an der Vorgehensweise der Staaten gilt dementsprechend fort.

Zu den staatsinternen Maßnahmen zählen insbesondere **Ausgangs- und Kontaktverbote und -beschränkungen**.

Ausgangsverbote bedeuten, dass der öffentliche Raum nicht mehr betreten werden darf, zumindest nicht, ohne dass dafür eine rechtfertigende Ausnahme angeführt werden kann. In Österreich ist dies durch die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 2 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes geregelt.⁸ Öffentliche Orte dürfen nach § 1 nicht betreten werden. Ausnahmen nach § 2 gelten für die Abwendung von Gefahren für Leib, Leben und Eigentum; für die Betreuung und Hilfeleistung bedürftiger Personen; zur Deckung der Grundbedürfnisse; für berufliche Zwecke (wobei grundsätzlich Homeoffice erfolgen soll) sowie die Bewegung im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder mit Haustieren. Diese Gründe müssen bei Kontrollen durch Sicherheitsorgane glaubhaft gemacht werden (§ 6). In gänzlicher Umkehr zur grundsätzlich bestehenden Freiheit muss nun also der Aufenthalt im Freien gerechtfertigt werden. Dies berührt zunächst die Freizügigkeit, also die Freiheit sich in einem Gebiet frei zu bewegen und Aufenthalt zu nehmen (Art. 12 Abs. 1 VN-Zivilpakt; Art. 2 Abs. 1 Zusatzprotokoll 4 zur EMRK; Art. 4 StGG 1867⁹). Wenn eine Beschränkungsmaßnahme noch weitergehend das Verlassen eines Ortes (z. B. der Wohnung) limitiert und von Erlaubnistatbeständen abhängig macht sowie Verstöße mit Sanktionen belegt, wird zudem in die persönliche Freiheit eingegriffen (Art. 9 Abs. 1 VN-Zivilpakt; Art. 5 EMRK; BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit¹⁰). Für den Fall eines mit Ausnahmen versehenen Hausarrestes hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) das Vorliegen einer

8 BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2020.

9 Abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000006>.

10 Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1988/684/A1/NOR12012284>.

Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 5 EMRK bestätigt.¹¹ Vorliegend dürfte es sich ähnlich verhalten, denn als Pendant zum Verbot des Betretens des öffentlichen Raums wird das Verlassen des häuslichen Bereiches nur unter gewissen Voraussetzungen erlaubt. Dies gilt erst recht, sofern gegen einzelne Personen individuelle Quarantänemaßnahmen (sei es daheim oder in gesonderten Einrichtungen) verhängt werden.

Davon unterscheiden sich bloße **Kontaktverbote**, wie sie etwa Deutschland beschlossen hat (wenngleich einige Bundesländer auch Ausgangssperren angeordnet haben). Die Verständigung auf gemeinsame Leitlinien¹² ist von den Bundesländern umzusetzen. Danach ist nicht das Betreten des öffentlichen Raums untersagt, die Menschen müssen also nicht grundsätzlich zu Hause bleiben. Vielmehr werden insbesondere Ansammlungen von mehr als zwei Personen (mit Ausnahmen für Haushaltsangehörige) verboten. Dabei wird betont, dass etwa der Weg zur Arbeit; Einkäufe; Wege zum Arzt; Prüfungsteilnahmen und Sport im Freien weiterhin zulässig bleiben. Diese Maßnahmen schränken also die Freiheit und Freizügigkeit als solche nicht ein, sondern betreffen vorrangig den sozialen Kontakt (der freilich auch durch Ausgangssperren betroffen ist) und beschränken etwa das Recht auf Familien- und Privatleben (vgl. etwa Art. 8 Abs. 1 EMRK).

Eine Reihe weiterer Grund- und Menschenrechte ist von beiden Maßnahmen sowie korrespondierenden Schließungsanordnungen betroffen. So dürfen unter diesen Voraussetzungen keine **Gottesdienste** veranstaltet werden (digitale Übertragungen können etwa die Eucharistie nicht ersetzen), was die Religionsfreiheit (Art. 18 Abs. 1 VN-Zivilpakt; Art. 9 Abs. 1 EMRK; Art. 15 StGG 1867) beschränkt. Auch **Versammlungen und Demonstrationen** (Art. 21 VN-Zivilpakt; Art. 11 EMRK; Art. 12 StGG 1867) sind nicht möglich, was die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit beschränkt. Da auch **Theater, Opernhäuser und Konzertsäle** geschlossen bleiben müssen, ist zudem die Kunstfreiheit (Art. 19 Abs. 2 VN-Zivilpakt; Art. 10 EMRK; Art. 17a StGG 1867) betroffen.

11 EGMR, 2.8.2001, application no. 44955/98 (Mancini v. Italy); 28.11.2002, application no. 58442/00 (Lavents v. Latvia).

12 Abrufbar unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/hinweis-einschraenkung-soziale-kontakte.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

Die Anordnung, Geschäfte, Restaurants, Veranstaltungsortlichkeiten und ähnliches zu schließen und die Verhängung von **Betriebsverboten** beschränken zudem die unternehmerische Freiheit sowie die Berufsfreiheit von Beschäftigten (Art. 12 Grundgesetz, GG¹³; Art. 6 Abs. 1, Art. 18 StGG 1867) und können ebenfalls das Recht, mit dem Eigentum nach Belieben zu verfahren (Art. 1 Zusatzprotokoll 1 zur EMRK; Art. 5 StGG 1867), betreffen. Dieses ist auch betroffen, wenn Zweitwohnungen oder Ferienhäuser nicht mehr genutzt werden dürfen.

Erst in Ansätzen wird erkennbar, ob und wie Staaten sich **digitaler Instrumente und künstlicher Intelligenz** zur Bekämpfung des Coronavirus bedienen möchten. In der Volksrepublik China und weiteren Staaten werden derartige Mittel bereits eingesetzt, etwa Bewegungsprofile von Mobilfunknutzern erstellt und ausgewertet oder Kontaktdaten ermittelt und weiter genutzt. Das chinesische Sozialkreditsystem, das auf der umfassenden Überwachung des Individualverhaltens im öffentlichen Raum verbunden mit Anreizen oder Sanktionen bei missliebigem Verhalten basiert, wird ebenfalls zur Krisenbekämpfung eingesetzt. Wann immer personenbezogene Daten von Hoheitsträgern erhoben, weitergegeben oder verarbeitet werden, ist das Recht auf Datenschutz betroffen (vgl. ausdrücklich Art. 8 EU-GRC; Art. 8 EMRK). Geschützt werden personenbezogene Daten, also solche Informationen die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Bereits die Pflicht, erkrankte oder verdächtige Personen den Behörden anzuzeigen und mit weiteren Angaben zur Person (z. B. Name, Geburtsdatum, Aufenthalt) zu versehen, greift in das Recht auf Datenschutz ein. Die Weitergabe von (tatsächlich) anonymisierten Nutzerdaten durch Mobilfunkanbieter wie A1 oder die Deutsche Telekom auch an öffentliche Stellen zur Auswertung des Bewegungsverhaltens einer nicht individualisierten Menschenmenge ist als solche noch kein Eingriff in Grund- oder Menschenrechte. Sofern aber, wie vereinzelt (etwa in Polen) erwogen, tatsächlich individuelle Personen nachverfolgt (»Handy-Tracking«) und deren Kontaktpersonen identifiziert und angesprochen würden, läge eine Beschränkung des Datenschutzrechts vor. Teilweise stellen Menschen bereits freiwillig ihre Nutzungsdaten einer App zur Verfügung, um im Abgleich mit anderen Nutzern ihr individuelles Infektionsrisiko zu ermitteln. Hier

13 Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/gg>.

können durchaus nationales Recht und staatliche Schutzpflichten eingreifen, eine staatliche Beschränkung von Grund- und Menschenrechten ist darin indes nicht zu erkennen.

Die **Schließung etwa von Schulen und Universitäten** kann das Recht auf Bildung (Art. 13 VN-Sozialpakt; Art. 1 Nr. 4; Art. 7 Nr. 3; Art. 10 ESC) betreffen, wobei die verantwortlichen Stellen bemüht sind, durch digitale Angebote die Stoffvermittlung sicherzustellen und Prüfungen lediglich zu verschieben, so dass ein Eingriff vermieden werden kann.

2. Rechtfertigung der Beschränkungen

Die Feststellung einer Beschränkung von Grund- und Menschenrechten impliziert nicht zugleich deren Verletzung. Täglich kommt es zu unzähligen Beschränkungen von Grund- und Menschenrechten – dies ist auch notwendig, um einen Ausgleich zwischen konfligierenden Interessen von Personen herzustellen und ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen. Als gemeinschaftsbezogenes und -gebundenes Wesen (*zoon politikon*) muss der Mensch gewisse Beschränkungen seiner Freiheiten im Interesse des Gemeinwohls hinnehmen. Die Funktion der Grund- und Menschenrechte besteht nicht darin, eine unbeschränkte egoistische Individualität zu verbürgen, sondern **mit Verantwortung gepaarte individuelle Freiheit**. Als herausragende rechtsstaatliche Errungenschaft unterstellen sie hoheitliche Eingriffe allerdings einem **Rechtfertigungsvorbehalt**, d.h. wenn überhaupt in ein Grund- und Menschenrecht eingegriffen werden darf (lit. a) und dieses nicht im Notstand suspendiert ist (lit. b), kann überprüft werden, ob die Maßnahme auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage basiert (lit. c), sie einem legitimen Ziel dient (lit. d) und verhältnismäßig ist (lit. e), insbesondere, ob ein gerechter Ausgleich zwischen konfligierenden Interessen gefunden wurde.

a) Grundsätzliche Beschränkbarkeit

Zunächst ist zu fragen, ob ein Grund- und Menschenrecht überhaupt eingeschränkt werden darf. Die meisten Grund- und Menschenrechte sind beschränkbar, was sich bereits daraus ergibt, dass in einer Gesellschaft die mitunter konfligierenden

Interessen der Menschen in einen gerechten Ausgleich gebracht werden müssen – man spricht hier von »**relativen Grund- und Menschenrechten**«. Manche Grund- und Menschenrechte verbürgen freilich so zentrale Werte, dass jede Einschränkung verboten ist, es handelt sich dann um »absolute Grund- und Menschenrechte«. Zu dieser Kategorie zählen nur wenige Rechte, insbesondere solche, welche die hinter den Menschenrechten stehende Idee der Menschenwürde in besonderer Weise konkretisieren. Absolut verboten sind auch in Krisenzeiten Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen. Die Anwendung von Folter steht glücklicherweise gegenwärtig nicht im Raume. Gegen das Folterverbot der EMRK verstoßen regelmäßig allerdings auch Haftbedingungen, welche einen minimalen persönlichen Raum von 3 m² nicht gewährleisten.¹⁴ Dies bietet zugleich Orientierung für zwangsweise Quarantänemaßnahmen, sofern Personen nicht in ihren privaten Unterkünften einquartiert werden können. Zudem weisen auch sonstige Grund- und Menschenrechte einen unantastbaren Menschenwürdekern auf und genießen in Ansehung dessen absoluten Schutz. Dies gilt etwa für das Recht auf Datenschutz. Eine totale Überwachung des Menschen ist ebenso unzulässig wie eine Erforschung intimster Lebensbereiche. Soweit in zunehmendem Maße digitale Instrumente und künstliche Intelligenz zur Bekämpfung des Coronavirus eingesetzt werden, ist darauf entsprechend zu achten. Eine umfassende Überwachung, wie etwa im Rahmen des Sozialkreditsystems in der Volksrepublik China – mag dieses sich auch als besonders wirkmächtig erweisen – wäre in Europa unzulässig. Die Nutzung anonymisierter Daten stellt freilich bereits keine beschränkende Maßnahme dar und bedarf daher keiner grund- und menschenrechtlichen Rechtfertigung.

b) Beschränkung oder Suspendierung von Grund- und Menschenrechten im Notstand?

Sodann ist zu untersuchen, ob sich die getroffenen Maßnahmen auf die allgemeinen und konkreten Beschränkungsklauseln, welche die Grund- und Menschenrechtsverbürgungen vorsehen, oder auf eine Suspendierung von Grund-

¹⁴ EGMR, 20.10.2016, application no. 7334/13 (Muršić v. Croatia); 22.10.2009, application no. 17885/04 (Orchowski v. Poland) bezogen auf Gemeinschaftsräume.

und Menschenrechten in **Notstandszeiten** stützen. Den Staaten ist es nämlich auch gestattet, unter restriktiven Voraussetzungen allgemein von einer Vielzahl an Grund- und Menschenrechten (mit der Ausnahme von absoluten Rechten, vgl. oben lit. a) abzuweichen, diese also für eine bestimmte Dauer »außer Kraft zu setzen« (vgl. Art. 15 Abs. 4 VN-Zivilpakt; Art. 15 EMRK). Art. 15 EMRK verlangt dafür, dass »das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht« ist. Unter der EMRK wurde sich bislang für einen ‚Gesundheitsnotstand‘ noch nicht auf diese Ausnahmeklausel berufen. Abstrakt verlangt der EGMR unter anderem,¹⁵ dass der Notstand die gesamte Bevölkerung und das organisierte Gemeinwesen bedroht und nach der EMRK zulässige gewöhnliche Maßnahmen und Einschränkungen eindeutig unzureichend sind. Für Terroranschläge und Militärputsche hat der Gerichtshof die Berufung auf den Notstand anerkannt. Auch im Falle natürlicher massiver Bedrohungen für die Volksgesundheit würde eine Berufung auf Art. 15 EMRK nicht grundsätzlich ausscheiden, allerdings bedürfte es der kritischen Prüfung, ob nicht die unter der EMRK bestehenden Beschränkungsmöglichkeiten ausreichend wären – das Abweichen von den Konventionsrechten ist nämlich *ultima ratio*. Davon gehen offenbar auch die EU-Staaten (noch) aus, denn eine Berufung auf Art. 15 EMRK ist bislang nicht erfolgt, wenngleich einige Staaten dies offenbar erwägen. In Österreich oder Deutschland sind entsprechende Intentionen bislang nicht bekannt geworden. Soweit in den Medien von suspendierten Grundrechten gesprochen wird, ist dies daher rechtlich unzutreffend. Dies bedeutet zugleich, dass die Konventionsrechte weiterhin Anwendung finden und umfänglich als Prüfungsmaßstab fungieren.

c) **Rechtsgrundlage**

Beschränkungen von Grund- und Menschenrechten bedürfen zunächst einer gesetzlichen Grundlage (Vorbehalt des [materiellen] Gesetzes). Dies ist zunächst Ausdruck eines demokratischen Prinzips, wie es etwa der EMRK zugrunde liegt, und sichert somit die partizipatorischen Grund- und Menschenrechte. Zwar ist auf Ebene des Völkerrechts umstritten, ob bereits eine »Rechtspflicht zur Demokratie« besteht. Gleichwohl verbürgen sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene

¹⁵ EGMR, 19.2.2009, application no. 3455/05 (A v. United Kingdom).

verschiedene Rechte den Anspruch auf demokratische Teilhabe von Staatsbürger*innen (Art. 25 lit. b VN-Zivilpakt; Art. 3 Zusatzprotokoll 1 zur EMRK). Damit ist zugleich eine Erwartung an den Prozess der demokratischen Entscheidungsfindung verbunden, in dessen Zentrum die Parlamente – als direkt gewählte Entscheidungsgremien – stehen. Auch Krisenzeiten sind nicht (allein) die Stunde der Exekutive, sondern verlangen eine demokratische Legitimation gerade von eingriffsintensiven Maßnahmen. Freilich wird es den Parlamentarier*innen kaum gelingen, die Vielzahl von Analysen, Anträgen, Novellen und deren Begründungen einer vertieften Kontrolle zu unterziehen. Gerade in Krisenzeiten, in denen sich die öffentliche Debatte besonderen Hindernissen ausgesetzt sieht, ist zumindest eine **institutionalisierte demokratische Debatte** und letztlich die Übernahme von **parlamentarischer Verantwortung** unverzichtbar.

Eine normative Grundlage für beschränkende Maßnahmen muss nicht nur bestehen, sie muss zugleich **zugänglich und vorhersehbar** sowie hinreichend bestimmt sein. Die Rechtsunterworfenen sollen einerseits erkennen können, was von ihnen verlangt wird und welche Sanktionen im Falle eines Verstoßes gegen die Verhaltensvorgabe drohen, andererseits sollen die Spielräume der Exekutive klar abgesteckt und Willkür verhindert werden. Eine weitere Konkretisierung von Maßnahmen durch die Exekutive auf Grundlage eines Parlamentsgesetzes ist dabei freilich nicht ausgeschlossen.

In Österreich können Anzeigepflichten und restriktive Maßnahmen, wie eine individuelle Quarantäne, auf das (jüngst novellierte) Epidemiegesetz¹⁶ gestützt werden (§§ 1-3; § 7). Zudem wurde in Reaktion auf die Coronakrise kurzfristig das COVID-19-Maßnahmengesetz¹⁷ erlassen. Um das parlamentarische Verfahren einzuhalten, haben der National- und Bundesrat noch vor Inkrafttreten der verschärften Maßnahmen (die teilweise auch vom Epidemiegesetz gedeckt gewesen wären) an einem Wochenende getagt. Dieses neue Gesetz ermöglicht es der Exekutive, das Betreten von Betriebsstätten und von bestimmten Orten zu untersagen (§§ 1 f.) und sieht Sanktionen (Geldstrafen für eine Verwaltungsübertretung, § 3) vor.

16 BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 16/2020.

17 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. I Nr. 12/2020.

Entsprechende Verordnungen wurden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassen.¹⁸ Hinsichtlich der Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit bestehen keine Bedenken, die Normen wurden ordnungsgemäß bekanntgemacht und auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Bedenken bestehen allein hinsichtlich der Einhaltung der Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die exekutive Verordnung. Während § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz erlaubt, dass »das Betreten von *bestimmten* Orten untersagt werden« darf, bestimmt die konkretisierende Verordnung, dass »das Betreten öffentlicher Orte« allgemein verboten ist. Dies dürfte die **Ermächtigungsgrundlage überdehnen**, denn bestimmte Orte sind bereits nach wortlautorientierter Auslegung nicht auf das gesamte Bundesgebiet bezogen. Auch § 2 S. 1, der vom gesamten Bundesgebiet spricht, kann nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden, da er sich auf die territoriale Abgrenzung von Zuständigkeiten innerhalb des föderalen Staatsaufbaus bezieht. Sicherlich schwebte dem Gesetzgeber eine weitreichende Ermächtigung vor. Mag dies auch im Rahmen der historisch-genetischen Auslegung Berücksichtigung finden, wird die Grenze des Wortlauts gleichwohl überschritten. Insofern ist eine **Anpassung des COVID-19-Maßnahmengesetzes angezeigt**.

Soweit ein Recht, wie das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat (vgl. oben III.1.), durch das **Recht der EU** garantiert wird, braucht es zudem dort eine Erlaubnisklausel, die den Mitgliedstaaten entsprechende Handlungsspielräume eröffnet. Hinsichtlich der Einreisebeschränkungen ist dies der Fall. Sofern eine Person erkrankt ist und damit ein individuelles Risiko begründet, darf sie an der Einreise in ein Unionsland gehindert werden (vgl. Art. 27 i.V.m. Art. 29 Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG¹⁹, wonach insbesondere epidemische Krankheiten Beschränkungen rechtfertigen können). Problematischer ist ein pauschales Einreiseverbot für EU-Ausländer. Hier ist indes zu beachten, dass Art. 27 Abs. 1 Freizügigkeitsrichtlinie Einreisebeschränkungen aus Gründen des

18 Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020; Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2020.

19 ABl.EU 2004 Nr. L 158, 77.

Gesundheitsschutzes erlaubt, ohne dass dafür ausschließlich auf die individuelle Person (nach Art. 27 Abs. 2) abgestellt werden müsste. Allerdings müssen auch diese Maßnahmen verhältnismäßig sein und durch vergleichbare inländische Bekämpfungsmaßnahmen begleitet werden.

d) Legitimes Ziel

Grund und Menschenrechte dürfen nur aus legitimen Gründen, also für rechtlich anerkannte Ziele eingeschränkt werden. Im Kern verlangt dies, dass ein **öffentliches Interesse** an einer Einschränkung bestehen muss, um die Gemeinschaftsbezogenheit des Individuums zu aktualisieren. Häufig ergeben sich die zulässigen Gründe aus den entsprechenden Verbürgungen selbst, wobei der Kreis der öffentlichen Interessen auch beschränkt und die Anforderungen damit erhöht werden können.

Maßnahmen zum **Schutz der öffentlichen Gesundheit** sowie zum Schutz der **Grundrechte anderer** (darunter etwa das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) verfolgen legitime Ziele. Diese werden auch von den grund- und menschenrechtlichen Verbürgungen etwa in Ansehung der Religionsfreiheit (Art. 17 Abs. 3 VN-Zivilpakt; Art. 9 Abs. 2 EMRK), der Versammlungsfreiheit (Art. 21 VN-Zivilpakt; Art. 11 Abs. 2 EMRK; Art. 12 StGG 1867), der Freizügigkeit (Art. 12 Abs. 2 VN-Zivilpakt; Art. 2 Abs. 3 Zusatzprotokoll 4 zur EMRK; Art. 4 StGG 1867) gesondert anerkannt.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und insbesondere seiner Verbreitung verfolgen erkennbar im öffentlichen Interesse liegende Ziele, welche die Beschränkungen der betroffenen Grund- und Menschenrechte (vgl. oben III.1.) – auch der besonders sensiblen (Versammlungs- und Religionsfreiheit) – *grundsätzlich* rechtfertigen können.

e) Verhältnismäßigkeit

Die Verfolgung eines legitimen Ziels stellt freilich nur eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung für die Rechtfertigung einer Grund- und Menschenrechtsbeschränkung dar. Von zentraler Bedeutung ist die Wahrung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die gewählten Maßnahmen müssen, sowohl als Gesetz (= abstrakt-generelle Regelung) als auch in Ansehung der Einzelmaßnahme, danach:

- geeignet sein, das legitime Ziel zu erreichen (Eignung);
- erforderlich sein (Erforderlichkeit);
- und sie dürfen in Ansehung des angestrebten Ziels einerseits und der mit der Zielverwirklichung verbundenen Belastung andererseits nicht über das angemessene Maß hinausgehen (Angemessenheit).

aa) Eignung

Die Eignung einer Maßnahme bedeutet, dass sie überhaupt dazu beitragen kann, das angestrebte **Ziel zu erreichen**. Freilich scheitern an diesem Erfordernis nur solche Maßnahmen, die ganz offensichtlich ungeeignet sind. Vielmehr genießt der Gesetzgeber insofern einen erheblichen **Beurteilungs- und Einschätzungsspielraum**, der insbesondere dann zum Tragen kommt, wenn es in außergewöhnlichen Situationen noch kaum belastbare Zahlen, Analysen oder wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen gibt. An dieser Stelle findet also bereits eine Verschränkung zwischen Politik, Recht und (Natur-)Wissenschaften statt. Jedenfalls wenn wissenschaftlich erwiesen ist, dass eine Maßnahme nicht zur Zielerreichung taugt (fiktives Beispiel: strafrechtliches Verbot der Homo- und Transsexualität, nachdem einzelne Vertreter*innen aller monotheistischen Religionen im Coronavirus eine Strafe Gottes für verderbliches Verhalten erkannt haben), ist von einer mangelnden Eignung auszugehen.

Die zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus getroffenen Maßnahmen folgen weitgehend den Empfehlungen von Virolog*innen, und Politiker*innen betonen in diesen Tagen gern den »Primat der Wissenschaft«. Mag es unter Wissenschaftler*innen auch abweichende Auffassungen geben, darf sich der Gesetzgeber gleichwohl auf die herrschende wissenschaftliche Auffassung stützen. Bestehende Anzeige- und Meldepflichten sichern die Informationsgrundlage, auf der weitere staatliche Maßnahmen fußen können, ab. Reise-, Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, die Anordnung der Schließung von Geschäften, Restaurants, Schulen und Universitäten sowie auch der Einsatz elektronischer

Datenverarbeitung dienen der Reduktion von Kontakt- und damit Übertragungsmöglichkeiten sowie der Identifikation und Nachverfolgung von möglicherweise betroffenen Personen, so dass individuelle weitere Maßnahmen getroffen werden können. Erfahrungen aus Ländern, die bereits eine abnehmende Infektionsrate aufweisen, stützen die Annahme der Eignung dieser Maßnahmen.

bb) Erforderlichkeit

Die Maßnahmen müssen sich als erforderlich erweisen, d. h. es darf zur Erreichung des angestrebten Ziels kein Mittel zur Verfügung stehen, das **weniger eingriffsintensiv, zugleich aber ebenso wirksam** ist (Vorrang des mildereren Mittels). Auch hier besteht eine Beurteilungs- und Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, die aber weniger weit reicht und einer strikteren Kontrolle unterliegt.

Soweit sich Unionsbürger*innen auf eine grundrechtlich geschützte Freizügigkeit innerhalb der EU berufen können, dienen Grenzkontrollen dazu, die Verbreitung des Virus zu erfassen und zugleich die nationalen Gesundheitssysteme entsprechend vorzubereiten. Mildere Mittel, wie etwa die freiwillige Meldung beim Auftreten von Symptomen beim Grenzübertritt, sind nicht gleichermaßen wirksam. Ebenso wie innerstaatliche Quarantänemaßnahmen können auch **Einreiseverbote** die Verbreitung des Virus durchaus eindämmen, auch wenn dieses, wie gelegentlich betont wird, vor vom Menschen gezogenen Grenzen keinen Halt macht. Sodann ist weiter zu differenzieren: Die Beschränkung des Einreiseverbotes auf Besucher mit gleichzeitiger Ausnahme zugunsten etwa von berufstätigen Grenzgängern (Pendler) oder ausländischen Familienangehörigen stellt ein milderes Mittel dar als gänzliche Einreisestopps für alle Ausländer einschließlich von Unionsbürger*innen. Dadurch wird geschützten ökonomischen Interessen ebenso wie familiären Bindungen noch Raum belassen. Vielfach wird bezweifelt, dass umfassende Einreisestopps (Grenzsicherungen) überhaupt als erforderlich bezeichnet werden können. Im Rahmen von bloßen Grenzkontrollen können allerdings bereits aufgrund der Inkubationszeit des Coronavirus nicht sämtliche Erkrankungen erkannt werden. Eine Grenzsicherung würde zunächst zu einer allgemeinen Reduktion menschlicher Bewegung und Begegnung und damit zur Verhinderung der Verbreitung des Virus

beitragen. Ferner ist zu bedenken, dass die Gesundheitssysteme innerhalb der EU nationalstaatlich und damit sehr unterschiedlich organisiert sind. Ungeachtet der Unionsbürgerschaft begründet die Staatsangehörigkeit weiterhin ein besonderes Rechtsverhältnis, das durch gegenseitige Treue- und Schutzpflichten charakterisiert ist. So ist durchaus anerkannt, dass die EU-Mitgliedstaaten unter strengen Voraussetzungen soziale Leistungen für Unionsbürger*innen ausschließen können, etwa wenn von der Freizügigkeit allein mit dem Ziel der Inanspruchnahme von Sozialhilfe Gebrauch gemacht wird. Die Unionsbürgerschaft als solche begründet nur wenige Schutzpflichten gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten und knüpft durchaus daran an, dass der Heimatstaat entsprechenden Schutz nicht bereitstellen kann (etwa diplomatischer und konsularischer Schutz, vgl. Art. 46 EU-Grundrechtecharta). Weitergehend wird man anerkennen müssen, dass die Planung von Behandlungskapazitäten und der prioritäre Schutz der Bevölkerung sowie der sich bereits in einem Staatsgebiet aufhaltenden Menschen – also die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems – zulässig ist und durch einen umfassenden Einreisestopp wirksamer ermöglicht werden kann.

Im Hinblick auf **Ausgangsbeschränkungen** stellt sich allgemein die Frage, ob nicht bloße Kontakt- oder Ansammlungsverbote, wie sie in den meisten deutschen Bundesländern gelten, ein milderes Mittel darstellen. Der Unterschied ist beachtlich: Ausgangsbeschränkungen führen dazu, dass das Verlassen des häuslichen Bereichs und die Bewegung im öffentlichen Raum vom Individuum gerechtfertigt werden muss. Zwar besteht ein Katalog von Ausnahmen, der die Eingriffsintensität abmildert; dass in liberalen Rechtsstaaten der Gebrauch der Freiheit als solcher zu rechtfertigen ist, stellt gleichwohl ein beachtliches Novum dar. Bloße Kontaktsperren lassen demgegenüber die persönliche Freiheit und Bewegungsfreiheit der Menschen unberührt. Diese können sich außer Haus begeben und den öffentlichen Raum nutzen, ohne sich bereits dafür rechtfertigen zu müssen. Zwar erscheinen die Ausgangsbeschränkungen infolge der Ausnahmen den Kontaktverboten faktisch weitgehend angeglichen, ein erheblicher und fortbestehender Unterschied besteht aber darin, dass im ersten Fall die Anwesenheit im öffentlichen Raum Anknüpfung für eine staatliche Maßnahme (und sei es nur eine Anhaltung und Befragung) sein

kann, wohingegen bei Kontaktverboten erst die Ansammlung von mehreren Personen einen staatlichen Eingriff auslösen darf.

Erscheinen Kontakt- oder Ansammlungsverbote damit als ein milderes Mittel, stellt sich die Frage, ob sie nicht weniger wirksam sind als Ausgangsbeschränkungen. Die Einschätzungen von Wissenschaftler*innen variieren, auch wenn eine Tendenz erkennbar zu sein scheint, wonach vor allem der Kontakt als problematisch betrachtet wird und entsprechende Beschränkungen ausreichen könnten. Aufgrund bestehender Unsicherheiten wird man dem Gesetzgeber – jedenfalls noch – einen Einschätzungsspielraum einräumen können, zum drastischeren Mittel der Ausgangsbeschränkung zu greifen, in der Erwartung, dass dieses wirksamer ist als bloße Kontaktbeschränkungen. Dies kann sich auch auf die Annahme stützen, wonach die Kontrolle der Kontaktverbote im öffentlichen Raum nur begrenzt möglich ist und eine insgesamt geringere Anzahl von Menschen im öffentlichen Raum (wie es die Folge einer strikten Ausgangsbeschränkung ist) die Wahrscheinlichkeit sozialer Kontakte und damit Infektionsmöglichkeiten verringert.

Eine Ausnahme zu Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zugunsten von **Versammlungen** wäre freilich geeignet, den massiven Eingriff in das politische Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu vermeiden und damit insgesamt ein milderes Mittel. Hier fehlte allerdings die gleiche Wirksamkeit: Entsprechend den Empfehlungen der Wissenschaft sollen soziale Kontakte weitestgehend unterbunden werden. Großdemonstrationen liefen dem erkennbar zuwider, insbesondere da eine Anordnung, etwa mit gewissem Sicherheitsabstand durch die Straße zu ziehen, kaum durchsetzbar sein wird. Zudem bestehen gegenwärtig nur beschränkte Ressourcen an Polizei- und Ordnungskräften sowie an medizinischem Personal. Zwar taugt Ressourcenknappheit grundsätzlich nicht als Rechtfertigung von Beschränkungen insbesondere der Versammlungsfreiheit (der Staat hat vielmehr entsprechende Ressourcen zu schaffen). In diesen außergewöhnlichen Zeiten dürfte die unvorhergesehene Begrenztheit an Personal und Mitteln aber durchaus berücksichtigungsfähig sein.

Ein gänzlich anderer Ansatz wäre es, Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen auf **besonders vulnerable Gruppen** (ältere Menschen und vorerkrankte Personen) zu

beschränken, wie es im Vereinigten Königreich zunächst erwogen worden ist. Milder wäre dieser Ansatz, weil er weniger Personen beträfe und breite Teile der Bevölkerung schonen würde. Zwar läge darin eine Ungleichbehandlung und würden weiterhin Menschen ohne eigenes Zutun beschränkenden Maßnahmen ausgesetzt. Allerdings begründet die besondere Schutzbedürftigkeit einen sachlichen Grund, der die Ungleichbehandlung rechtfertigen kann. Auch die grundsätzlich anerkannte Freiheit zur Selbstgefährdung, zu risikobehaftetem Verhalten und zur Ablehnung medizinischer Behandlungen verfährt in diesem Falle nicht, da im Falle einer zahlenmäßig starken Verbreitung von Erkrankungen auch Dritte betroffen und die Kapazitäten der Gesundheitssysteme beeinträchtigt würden. Allerdings dürfte dieser Ansatz weniger wirksam sein. Mediziner betonen, dass entgegen früheren Einschätzungen auch junge und gesunde Menschen von schweren Krankheitsverläufen betroffen sein können – es also nicht genügt, diese als potenzielle »superspreader« von gefährdeten Personen fernzuhalten – und zudem auf vulnerable Gruppen beschränkte Quarantänemaßnahmen diesen nach erfolgten Modellberechnungen keinen hinreichenden Schutz garantieren. Dazu gesellen sich wirtschaftliche Erwägungen, welche die Staaten im Rahmen der Epidemiebekämpfung durchaus einpreisen dürfen. So ist es nach Auffassung von Ökonomen für die Erholung der Volkswirtschaften sinnvoller, kurzfristig drastische Maßnahmen zu ergreifen als auf Wellen und wiederholte Phasen abnehmender und ansteigender Infektionen und damit verbundener reaktiver Maßnahmen zu setzen.

Hinsichtlich der Beschränkungen der **unternehmerischen und Berufsfreiheit** sind mildere und gleichermaßen wirksame Mittel nicht ersichtlich. Zwar würden die ökonomischen Interessen der Betroffenen weniger beeinträchtigt, wenn sich Schließungsanordnungen auf wenige Stunden beschränkten oder man, etwa in Restaurants und Lichtspielhäusern, Abstandsregelungen verbindlich vorgäbe. Da die Verbreitung des Virus aber nicht an Ladenöffnungszeiten gebunden ist und sich Abstandsregelungen in sämtlichen öffentlich zugänglichen Bereichen nur unzureichend überwachen ließen, wären entsprechende Maßnahmen evident weniger wirksam. Die in vielen Staaten eröffnete Möglichkeit für Restaurants, weiterhin Essen zum Mitnehmen (»*food to go*«) zu verkaufen, ist weniger einschneidend. Da es aber

auch insoweit zu einem sozialen Kontakt kommt, können die Staaten jedenfalls nicht als verpflichtet betrachtet werden, diese Ausnahme zu eröffnen.

Im Hinblick auf den Umgang mit persönlichen Daten kommt dem **Grundsatz der Datensparsamkeit** für die Erforderlichkeit eines Eingriffs besondere Relevanz zu. Es gilt nur solche Daten zu erheben, verarbeiten, speichern und weiterzugeben, die für die Ermittlung betroffener Personen und für weitere Einhebungsmaßnahmen zwingend sind. Damit korrespondieren Löschungsvorgaben, sobald also der Zweck entfällt (die Person stellt keine Gefahr mehr dar oder die Pandemie ist vorbei), müssen jedenfalls die personenbezogenen Angaben vernichtet werden (Archivierungen für statistische und wissenschaftliche Zwecke bleiben aber möglich).

Insgesamt wird man berücksichtigen müssen, dass die Coronapandemie in Europa keine vergleichbaren Vorläufer kennt, belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse vielfach noch nicht vorliegen und eingedenk des erheblichen Gefahrenpotenzials rasche Maßnahmen angezeigt sind. Vor diesem Hintergrund ist dem Gesetzgeber ein größerer Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum einzuräumen, wenngleich die Erforderlichkeit der Maßnahmen fortwährend zu überprüfen und neuen Erkenntnissen entsprechend anzupassen ist.

cc) Angemessenheit

Schließlich müssen die getroffenen Maßnahmen auch angemessen sein, d. h. sie dürfen in ihrer **Belastungswirkung nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck** stehen. Es geht dabei gewissermaßen um die Zumutbarkeit der Beschränkungsmaßnahmen und die Frage, ob die konfligierenden Interessen in einen »**gerechten Ausgleich**« gebracht worden sind. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Bewertung, die ebenfalls von Beurteilungs- und Entscheidungsspielräumen geprägt ist, welche allerdings umso geringer ausfallen, je wertiger die betroffenen Rechtsgüter sind.

Bei der zunächst gebotenen **abstrakten Würdigung** der verfolgten Ziele und der betroffenen Rechtsgüter ist deren Bedeutung gesondert zu bewerten. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie der Volksgesundheit dient

überragend wichtigen Rechtsgütern. Insbesondere betont der EGMR²⁰, dass das Leben der Menschen als Voraussetzung für den Genuss der übrigen Menschenrechte einen fundamentalen Wert der EMRK darstellt. Dies gilt ebenso für die damit verbundenen Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und der Volksgesundheit, deren Schutz für die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung insgesamt essentiell ist. Folglich sind schon abstrakt weitreichende staatliche Maßnahmen zu deren Schutz zulässig. Hinsichtlich der damit konkurrierenden Interessen ist zu beachten, dass etwa die Versammlungsfreiheit für ein demokratisches Gemeinwesen von hoher Bedeutung ist und etwa die EMRK auf dem demokratischen Prinzip basiert. Für die Selbstbestimmung des Individuums und den Genuss der übrigen Grund- und Menschenrechte kommt auch der persönlichen Freiheit große Bedeutung zu, was sich bereits daran zeigt, dass dies eines der ersten Rechte war, um das – etwa in der Verfassungsgeschichte Englands (*habeas corpus*) – hart gerungen wurde. Demgegenüber sind die bloße Bewegungsfreiheit und insbesondere ökonomische Interessen bereits abstrakt von geringerem Gewicht. Der Datenschutz hat in den letzten Jahren an Relevanz deutlich zugenommen. Allerdings gilt auch dieser jenseits eines Kernbereichs (Schutz der Intimsphäre und Verbot der Totalüberwachung) nicht absolut, steht also durchaus in Abwägung mit konfligierenden Interessen.

In Ansehung der konkreten Umstände ist freilich zu berücksichtigen, dass auch die Rechte auf **Eigentum** und **unternehmerische sowie Berufsfreiheit** nicht gänzlich preisgegeben werden dürfen. Eigentum wurde bereits ideengeschichtlich mit der Vorstellung verbunden, dass es dem Inhaber eine materielle Grundlage für den Genuss weiterer Freiheiten als selbstbestimmter Bürger bietet. Ebenso wie die unternehmerische Freiheit und Berufsfreiheit sichert es die materielle Existenz der Menschen. Maßnahmen, welche diese Rechte dauerhaft ausschließen, würden den Wesensgehalt – also den absoluten Kern – dieser Rechte antasten und wären damit unzulässig. Mögen auch weitergehende Beschränkungen dieser Rechte zulässig sein, muss es vermieden werden, dass Menschen faktisch enteignet oder »in den Ruin« getrieben werden. Hier spielen flankierende (finanzielle) Hilfsmaßnahmen – in Österreich etwa der eingerichtete und mit bis zu vier Milliarden Euro dotierte COVID-

20 EGMR, 29.4.2002, application no. 2346/02 (Pretty v. United Kingdom).

19-Krisenbewältigungsfonds²¹ – eine entscheidende Rolle, um die Folgen der Eingriffe zu mindern und diese damit noch als zumutbar erscheinen zu lassen. Dies gilt insbesondere in der konkreten Abwägung mit überragenden Allgemeinzielen wie dem Leben und der Gesundheit der Menschen. Die Beschränkung der Nutzung von Zweitwohnungen oder Ferienhäusern zur Freizeitgestaltung ist auf bestimmte Zeit hingegen unproblematisch.

Auch die **Bewegungsfreiheit** (Freizügigkeit) ist für die Selbstbestimmung des Menschen von Relevanz, wenngleich das bloße Verbot, bestimmte Orte nicht aufzusuchen, von eher geringer Eingriffsintensität ist. Anders verhält es sich, wenn Maßnahmen als Beschränkung oder Entziehung der **persönlichen Freiheit** zu bewerten sind. Wie sich etwa anhand des Strafvollzugs zeigt, sind staatliche Maßnahmen, welche die persönliche Freiheit berühren, ein scharfes Schwert und nur in besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen. In Ansehung von häuslichen Quarantänen ist ferner zu beachten, dass diese nicht in einem geschützten Umfeld (wie einer Justizvollzugsanstalt) stattfinden und erhöhte gesundheitliche Risiken vor allem für alleinstehende Menschen (erhöhte Risiken von Depressionen und Suiziden) sowie auch erhöhte Risiken für häusliche Gewalt bestehen. Zudem ist die enorme Streubreite zu beachten, weil grundsätzlich alle Menschen von den Maßnahmen erfasst werden. Schließlich kommt es für die breite Bevölkerung zu einer Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses: Das Individuum muss seinen Freiheitsgebrauch begründen, also warum er oder sie sich in die Öffentlichkeit begibt. Zugleich sind aber die vorgesehenen Ausnahmen essentiell für die Wahrung der Zumutbarkeit. Nicht einmal im Strafvollzug werden Häftlinge 24 Stunden weggesperrt, sondern haben regelmäßig Ausgang. Die gesamte Bevölkerung einzusperren, ließe sich nicht rechtfertigen. Daher müssen Ausnahmen vorgesehen werden, die den Menschen Freiräume eröffnen, wie etwa zur sportlichen Betätigung, Betreuung von Angehörigen oder zur Erledigung lebensnotwendiger Einkäufe – Tätigkeiten, die ihrerseits durch grundrechtliche Interessen geschützt werden (körperliche Unversehrtheit, Schutz des Familienlebens, Recht auf Nahrung). Unter Geltung dieser Ausnahmen ist in Ansehung der Bedeutung

21 Vgl. Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, BGBl. I Nr. 12/2020, Art. 1; angekündigt ist zudem eine Aufstockung auf 38 Milliarden Euro.

der geschützten Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen die Beschränkung dieser Freiheitsrechte noch vertretbar. Allerdings sollten die Staaten Bestimmungen aufnehmen, die in besonderen, bislang nicht geregelten Einzelfällen auf Antrag **weitere Ausnahmen vom Ausgangsverbot** erlauben. Das Gesetz kann nicht sämtliche Fälle antizipieren, in denen eine Ausnahme erforderlich erscheint. Hier die Möglichkeit zu bieten, dass Behörden auf Antrag hin einen Dispens von insbesondere sehr strikten Ausgangsbeschränkungen in manchen Staaten erteilen dürfen, würde die Angemessenheit auch in der Anwendung der beschränkenden Bestimmungen erlauben.

Die **Verarbeitung personenbezogener Daten** zur Krisenbekämpfung kann nicht pauschal als unverhältnismäßig bezeichnet werden, wenn dabei der Grundsatz der Datensparsamkeit beachtet und insbesondere die Datensicherheit garantiert wird. Dass mit dem Coronavirus infizierte Personen elektronisch überwacht werden, scheint auch in Europa nicht ausgeschlossen. Da man ein Mobiltelefon beiseitelegen oder schlicht ausschalten kann, wäre etwa die Anordnung, ein Erfassungsgerät am Handgelenk zu tragen, vorstellbar. Damit könnten zwar umfassende Bewegungsprofile erstellt werden, sofern aber lediglich die auf einen engen Raum beschränkte Quarantäne überwacht werden soll, wäre die Bewegungsfreiheit ohnehin eingeschränkt und der mit einem Eingriff in das Datenschutzrecht einhergehende Erkenntnisgewinn beschränkt. Bei bloßen Kontaktbeschränkungen könnten demgegenüber weitergehende Persönlichkeitsprofile erstellt werden. Dies dürfte jedenfalls dann noch verhältnismäßig sein, wenn Personen gegen Anordnungen bereits verstoßen und aufgrund der Risikoerhöhung eigene Ursachen für verschärfte Überwachungsmaßnahmen gesetzt haben. Zur Wahrung der Zumutbarkeitsgrenze tragen in Ansehung solcher Maßnahmen jedenfalls eine unabhängige Überwachung (etwa durch einen Datenschutzbeauftragten) sowie strikte nachträgliche Löschungspflichten bei.

Schließlich müssen auch die vorgesehenen **Sanktionen** verhältnismäßig und dürfen nicht exzessiv sein. Freiheitsstrafen stellen immer nur eine *ultima ratio* dar und müssen sich an dem Wert des geschützten Rechtsgutes orientieren. Da es vorliegend um den Schutz von Menschenleben und der Volksgesundheit geht, ist die Verhängung von

Freiheitsstrafen als letzte Eskalationsstufe, wenn Geldstrafen keine ausreichende Wirkung gezeitigt haben, jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen. Während in einigen Staaten empfindliche Geld- und Freiheitsstrafen angedroht werden, wertet Österreich Verstöße gegen die Betretungsverbote als Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 3.600 Euro (und bis zu 30.000 Euro für Betriebsinhaber) geahndet werden können (§ 3 Covid-19-Maßnahmegesetz).

In Ansehung der Verhältnismäßigkeit aller getroffenen Maßnahmen kommt dem **Faktor Zeit** eine herausragende Bedeutung zu. Eine kurzfristige Reaktion auf eine kaum erforschte Bedrohung, die mit einer erheblichen Gefährdung beachtlicher Teile der Bevölkerung einhergehen kann, ist unter Berücksichtigung der Unsicherheiten und des **Vorsorgeprinzips** zunächst sicherlich zulässig. Die dargestellten eingriffsintensiven Maßnahmen können aber bereits aus Gründen der Zumutbarkeit nicht auf lange Zeit oder gar dauerhaft aufrechterhalten werden. Eine regelmäßige Überprüfung und etwaige Anpassungen sind auch rechtlich geboten. Dabei lässt sich eine fixe Grenze freilich nicht bestimmen; angezeigt ist hier eine praktizierte Wechselbezüglichkeit zwischen den Naturwissenschaften und dem Recht: Die Maßnahmen sind den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend anzupassen, also insbesondere zu reduzieren und aufzuheben, wenn es nach wissenschaftlichen Maßstäben vertretbar ist. Damit soll nicht einem absoluten Primat der Wissenschaft das Wort geredet werden – dies wäre seinerseits undemokratisch und naiv, denn Wissenschaftler*innen sind sich häufig uneins und die Annahme, dass alle gesellschaftlichen Fragen rein wissenschaftlich beantwortet werden könnten, würde Wahlen und Parlamente letztlich überflüssig machen. Wenn sich aber die Politik zur Rechtfertigung eingriffsintensiver Maßnahmen auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Notwendigkeiten stützt und damit gleichermaßen selbst unter Vorbehalt stellt, muss sie gerade bei einer hohen Eingriffsintensität auf neue Erkenntnisse und Rückmeldungen der Wissenschaft reagieren. Ein weiteres rechtstechnisches Instrument zur Sicherung der temporären Dimension der Angemessenheit stellt die Aufnahme von »Ablaufklauseln« (*sunset clauses*) in Gesetze dar, d. h. die in Reaktion auf das Coronavirus erlassenen restriktiven Maßnahmen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung ihrer Weitergeltung und treten ohne eine solche automatisch außer Kraft.

In Österreich enthält etwa § 4 Abs. 1 Covid-19-Maßnahmegesetz die Bestimmung, dass das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft tritt. Auch die erlassenen Verordnungen enthalten Ablaufklauseln, die allerdings bereits ausgedehnt worden sind und nach der gesetzlichen Ermächtigung jedenfalls bis zum 31. Dezember 2020 auch verlängert werden dürfen.

3. Zusammenfassung

Eine erste grund- und menschenrechtliche Würdigung verschiedener, zur Bekämpfung des Coronavirus ergriffener Maßnahmen hat ergeben, dass die Staaten durchaus über erhebliche Spielräume verfügen, um die Gesundheit der ihrer Jurisdiktion unterstehenden Menschen zu schützen. Das Ausmaß der Beschränkungen von Grund- und Menschenrechten ist erheblich, sowohl hinsichtlich des generell betroffenen Adressatenkreises als auch hinsichtlich des Zusammenspiels der verschiedenen und mitunter kumulierenden Maßnahmen (additive Eingriffe). Gerade angesichts der Neuartigkeit der konkreten Bedrohung, dem hohen Wert der betroffenen Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit) sowie fortbestehender, auch wissenschaftlicher Unklarheiten – mithin dem notwendig experimentellen Charakter der Krisenbekämpfung – erscheinen die Maßnahmen **gegenwärtig vertretbar und rechtskonform**.

Dies ist allerdings, wie erwähnt, nur eine Momentaufnahme. Es bedarf einer fortwährenden Überwachung der Maßnahmen und der Adaption von Erkenntnisfortschritten durch die Staaten. Sobald es vertretbar erscheint, sind die Maßnahmen aufzuheben oder zumindest zu reduzieren.

IV. Schlussbemerkung

Die Bekämpfung der Coronapandemie stellt die betroffenen Staaten und Gesellschaften vor bisher unbekannte, außergewöhnliche Herausforderungen. Wenig überraschend erfolgt eine Berufung auf das Vorliegen eines »**Ausnahmestands**«, um die Situation angemessen zu charakterisieren und die diversen Maßnahmen zu begründen. Von dem (historisch belasteten) deutschen Staatsrechtler *Carl Schmitt* stammt das Bonmot, wonach souverän sei, wer über den Ausnahmezustand entscheide. Bei ihm bedeutet Souveränität eine ungebundene umfassende Gewalt, die zwar auf die Wiederherstellung des Rechts gerichtet, aber rechtlichen Bindungen selbst nicht unterworfen ist. Mittlerweile hat sich ein, bereits bei dem Vater des modernen Souveränitätsbegriffes *Jean Bodin* vorhandenes, Verständnis von **Souveränität als Verantwortungskategorie** durchgesetzt. Der Souverän schuldet den seinem Recht und seiner Hoheitsgewalt Unterworfenen Schutz und Unterstützung. Dabei steht die Souveränität nicht mehr außerhalb des Rechts, sondern verwirklicht sich durch das Recht sowie im Rahmen der Verfassung und insbesondere der Grund- und Menschenrechte. Die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen bedarf des entschlossenen Handelns der EU und ihrer weiterhin souveränen Mitgliedstaaten. An die auf Verantwortung basierenden ideengeschichtlichen Grundlagen ihrer Souveränität ist dabei ebenso zu erinnern wie an deren Grenzen.

Dies bedeutet: Die Bekämpfung des Coronavirus entspricht einer grund- und menschenrechtlichen Forderung, die zugleich nur unter Wahrung der Grund- und Menschenrechte eingelöst werden darf.

Dies bedeutet auch, dass nicht unmittelbar mit der Coronapandemie verbundene Menschenrechtsverletzungen verhindert und mittelbare Auswirkungen kritisch betrachtet werden müssen. Etwa kann es auch die Coronakrise nicht rechtfertigen, dass Asylwerber*innen der Anspruch, um Asyl zu ersuchen, pauschal verweigert wird (wie etwa durch die Ankündigung Griechenlands, für einen bestimmten Zeitraum keine Asylanträge mehr anzunehmen und zu bearbeiten). Die Staaten müssen zudem Schutz gegen rassistische Angriffe etwa gegenüber Menschen mit asiatischem Erscheinungsbild sowie gegen Hetzkampagnen im Internet bieten. Als mittelbare menschenrechtsrelevante Folge wurden in Deutschland etwa die

Beratungen zum Erlass eines Gesetzes, das Menschenrechte im Rahmen von Lieferketten effektiv sichern soll, verschoben. Mag auch eine Fokussierung der Politik in der »heißen Phase« auf die Krisenbekämpfung berechtigt sein, dürfen entsprechende Vorhaben freilich nicht gänzlich vom Tapet genommen werden.

Nicht zu vernachlässigen sind freilich auch die potenziellen mittel- und langfristigen Folgen der Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen. Jüngsten – freilich gänzlich durch die Kommunistische Partei gesteuerten – Berichten zufolge ist es China gelungen, die weitere Ausbreitung des Virus zu stoppen. Der Schwerpunkt der Krise hat sich nach Europa verlagert und die meisten Regierungen überrascht. Bei manchen Menschen wächst der Eindruck, dass autoritäre Regime besser in der Lage seien, auf Krisen zu reagieren – korrespondierend mit der Annahme, dass jene auch wirtschaftlich und sicherheitspolitisch erfolgreicher seien. **Das Narrativ der überlegenden Problemlösungskompetenz von autoritären Staaten** verfängt. Tatsächlich verfügt die Volksrepublik China über deutlich mehr und weitergehende Durchgriffsmöglichkeiten als liberale rechtsstaatliche Demokratien – man denke an Sanktionen, die im Rahmen des Sozialkreditsystems und aufgrund mangelnder menschenrechtlicher Bindungen verhängt werden können, oder an Menschen, die mit dem Schweißbrenner in ihrer Wohnung eingesperrt werden. Dem ist freilich entgegenzuhalten, dass die **Errungenschaft der Grund- und Menschenrechte nicht preisgegeben** werden darf und sich Krisenlösungen auf Grundlage des Rechts und mit Unterstützung der Bevölkerung langfristig womöglich als nachhaltiger, jedenfalls aber als menschenfreundlicher erweisen.

Es ist eine Binsenweisheit und gleichwohl zutreffend: Die Freiheit darf für die (auch gesundheitliche) Sicherheit nicht preisgegeben werden, möchte man nicht beides verlieren. Gleichwohl ist für das **Vertrauen in den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat** und zur Einhegung ohnehin bestehender demokratieskeptischer Tendenzen dringend zu hoffen, dass eine wirksame Krisenreaktion gelingt und die erheblichen Grund- und Menschenrechtsbeschränkungen in Bälde reduziert und aufgehoben werden können. Wann dies wird erfolgen können, bleibt freilich abzuwarten. Der Präsident des Robert-Koch-Instituts schätzte am 17. März 2020, dass die Pandemie noch bis zu zwei Jahre dauern wird. Derart lange lassen sich die ergriffenen, hier nur skizzierten Maßnahmen nicht aufrechterhalten.

Und dennoch erscheinen die Unkenrufe, nach denen bereits heute ein Abdriften in den autoritären Staat zu attestieren sei, für Österreich und Deutschland unberechtigt, jedenfalls aber verfrüht. Das demokratische System, die Gewaltenteilung, die rechtsstaatliche Überzeugung auch in den staatlichen Organen und nicht zuletzt die Zivilgesellschaft scheinen jedenfalls in Österreich und Deutschland stark genug, um auch diese besondere Krise zu meistern.

V. Literaturhinweise

Fremuth, Michael Lysander: *Menschenrechte – Grundlagen und Dokumente*,

2. Auflage, Berlin/Wien: Berliner Wissenschaftsverlag/Verlag Österreich, 2019

Berka, Walter/Binder, Christina/Kneihls, Benjamin: *Grundrechte*, 2. Auflage, Wien: Verlag Österreich, 2019

Brendan Mangan: *Protecting Human Rights in National Emergencies: Shortcomings in the European System and a Proposal for Reform*, *Human Rights Quarterly*, Vol. 10, No. 3 (Aug., 1988), pp. 372–394

Evan Criddle/ Evan J. Fox-Decent: *Human Rights, Emergencies, and the Rule of Law*, *Human Rights Quarterly*; Baltimore Vol. 34, Iss. 1 (Feb., 2012), pp. 39–87.

Fali Nariman: *Protection of human rights during emergencies*, *International Commission of Jurists Review*, June 1996, pp.1–14

OHCHR: COVID-19: *States should not abuse emergency measures to suppress human rights* – UN experts, 16.3.2020, abrufbar unter:

<https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25722&LangID=E>

Patrick M. Eba: *Ebola and human rights in west Africa*, *The Lancet*, Volume 384, Issue 9960, (13–19.12.2014), pp. 2091–209

Oren Gross/Aoláin Ní Fionnuala: *International human rights and emergencies*, in: *Law in Times of Crisis: Emergency Powers in Theory and Practice* (Cambridge Studies in International and Comparative Law), pp. 247–325

Dunja Mijatović: *We must respect human rights and stand united against the coronavirus pandemic*, 16.3.2020, abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/we-must-respect-human-rights-and-stand-united-against-the-coronavirus-pandemic>

Vladyislav Maksimov, *Coronavirus derogations from human rights send wrong signal, say MEPs*, 27.3.2020, abrufbar unter: <https://www.euractiv.com/section/justice-home-affairs/news/coronavirus-derogations-from-human-rights-send-wrong-signal-say-meps/>

Verschiedene Beiträge, die sich mit den Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus auf die Menschenrechte beschäftigen, finden sich auch unter <https://verfassungsblog.de> sowie unter <https://www.lto.de> und unter <https://www.addendum.org>

Wien, 28. März 2020

(Aktualisierungen bleiben vorbehalten)



Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien

Wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte